



VERFÜGUNG

vom 10. JUNI 2009

Uetikon a.S. Privater Gestaltungsplan Gseck

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 2. Oktober 2008 stimmte der Gemeinderat Uetikon a.S. dem privaten Gestaltungsplan Gseck zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. März 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. März 2009 ersucht der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die planungsrechtliche Voraussetzung, auf den betroffenen Grundstücken innerhalb der Wohnzone W 1.7 (nördlich der Gseckstrasse) und der Wohnzone W 2.3 (südlich der Gseckstrasse) eine städtebaulich gute Bebauung unter Berücksichtigung der besonderen Lage zu realisieren.

Da der Gestaltungsplan nicht von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Gemeinderates ausreichend (§ 86 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

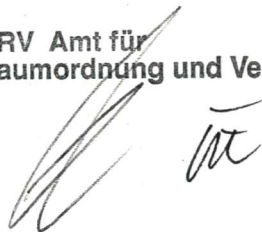
Die Baudirektion **v e r f ü g t :**

- I. Der private Gestaltungsplan Gseck, dem der Gemeinderat Uetikon a.S. am 2. Oktober 2008 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 944.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer V auferlegt.

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Der Gemeinderat Uetikon a.S. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den Gestaltungsplan nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Osterwalder, Lehmann Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, Postfach 321, 8708 Männedorf, sowie an den Rechnungsadressaten Claudio Gianesi, Gianesi + Hofmann AG, Küssnachterstrasse 38, 8126 Zumikon.

Zürich, den 10. JUNI 2009
090332/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung



I. A. der Baudirektion
ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung



ACHTUNG:

nach 090578

genehmigen

Aufgestellt durch die Grundeigentümer:

Susanne Talaat,
Felseneggstr. 14,
8707 Uetikon am See

S. Talaat

Martin Schnorf
Baumgartenstr. 41
8932 Mettmenstetten

M. Schnorf

Beschlossen vom Gemeinderat am:

- 2. Okt. 2008

Der Gemeindepräsident

Hänggi

Die Gemeindeschreiberin

S. Schneider

BDV Nr. 74109

Von der Baudirektion genehmigt am 10. JUNI 2009

Für die Baudirektion

M. Steiner



Legende:

Festsetzungsinhalt:

- Perimeter Gestaltungsplan
- Baubereiche oberirdische Hauptbauten
- Durchgang im EG und 1. OG freihalten
- Zufahrt
- oberirdische Parkierung

Informationsinhalt:

- geplante Bauten
- Grenzbach
- Bachbestockung
- Baulinie Gseckstrasse
- Abstandslinie Grenzbach

Privater Gestaltungsplan Gseck mit öffentlichrechtlicher Wirkung

Vorschriften

18. SEP. 2008

Aufgestellt durch die Grundeigentümer:

- Susanne Talaat, Felseneggstr. 14, 8707 Uetikon am See:

- Martin Schnorf, Baumgartenstr. 41, 8932 Mettmenstetten:

Beschlossen vom Gemeinderat Uetikon am See am: - 2. Okt. 2008

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

BDV Nr 74109

Von der Baudirektion genehmigt am 10. JUNI 2009

Für die Baudirektion

#1175 UeG/Wa
23. 12. 2008

Hugo Wandeler
dipl. Architekt ETH/SIA Planer FSU
Büroadresse:
SNZ Ingenieure und Planer AG
Dörflistr. 112, 8050 Zürich
Tel. 044 - 318 78 24 Fax 044 - 312 64 11
E-mail: h.wandeler@snz.ch

Art. 1 Perimeter, Ziel, Verhältnis zur Grundordnung

¹ Für das im Situationsplan mit einer Perimeterlinie bezeichnete Areal wird ein privater Gestaltungsplan mit öffentlichrechtlicher Wirkung gemäss § 83 ff PBG festgesetzt, mit dem Ziel, in diesem Gebiet eine qualitativ hoch stehende Wohnüberbauung zu ermöglichen und sicherzustellen.

² Dieser Gestaltungsplan ersetzt im Bereich seines Perimeters den öffentlichen Gestaltungsplan Birchweid/Gseck vom 11. Dezember 1989.

³ Wo der Gestaltungsplan nichts anderes festlegt, gelten die übergeordneten Bestimmungen, im Besonderen die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Uetikon am See und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG)

Art. 2 Nutzung, Ausnützung

Die zulässige Nutzung und Ausnützung richtet sich nach den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Uetikon am See vom 16. Mai 1994, wobei für die Überbauung die Bedingungen und Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss § 71 ff PBG zur Anwendung kommen. Für den Teilbereich Nord (nördlich der Gseckstrasse) sind die Bestimmungen der Wohnzone W 1.7, für den Teilbereich Süd (südlich der Gseckstrasse) diejenigen der Wohnzone W 2.3 anzuwenden.

Art. 3 Baubereiche

¹ Die oberirdischen Hauptgebäude sind innerhalb der im Situationsplan bezeichneten Baubereiche anzuordnen. Freitragende, auskragende Vordächer dürfen bis max. 0.50 m über die Baubereiche hinausragen.

² In den Baubereichen Nord A und Nord B ist das max. zulässige Bauvolumen auf insgesamt fünf Bauten aufzuteilen. Der Eintrag der Gebäudegrundrisse im Situationsplan zeigt im Sinne einer Information eine mögliche Form und Stellung der Bauten. Deren genaue Form und Lage wird im Rahmen der Baubewilligung festgelegt.

³ Im Baubereich Süd ist das max. zulässige Bauvolumen auf mindestens drei Bauten aufzuteilen. Der Eintrag im Situationsplan zeigt die generelle Stellung dieser drei Bauten, die alle parallel zur Gseckstrasse auszurichten sind.

⁴ Besondere Gebäude (gemäss § 273 PBG) sind, mit Ausnahme von oberirdischen Garagen für Motorfahrzeuge, auch ausserhalb der Baubereiche zulässig, ebenso unterirdische Tiefgaragen und überdachte Zufahrtsrampen zu diesen. Innerhalb der Gewässerabstandslinien sind ober- und unterirdische Bauten und Anlagen jedoch nicht gestattet.

Art. 4 Besondere Bauvorschriften

¹ Innerhalb der Baubereiche sind Abstände und Gebäudelängen frei. Im Baubereich Süd ist beim Haus A, ungefähr im bezeichneten Bereich, eine über das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss durchgehende Öffnung von mindestens 6 m Breite frei zu halten.

² Alle Bauten sind mit Flachdächern zu versehen. Soweit diese nicht als Terrassen gestaltet werden, sind sie zu begrünen.

Art. 5 Erschliessung, Parkierung

¹ Die Hauptzufahrt zu den Baubereichen ist gemäss Eintrag im Gestaltungsplan anzuordnen. Die Details (genaue Lage, Breite, Neigung etc.) werden im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben festgelegt. Ergänzende Nebenzufahrten für Zubringerdienst und Notfälle sind zulässig und werden im Rahmen der Baubewilligung festgelegt.

² Zu Wohnungen gehörende Pflichtparkplätze für Motorfahrzeuge sind in unterirdischen Tiefgaragen anzuordnen. Oberirdische Parkplätze sind nur für Besucher zulässig und gemäss Eintrag im Gestaltungsplan anzuordnen.

³ Im Zusammenhang mit der Überbauung des Teilbereiches Nord ist das entlang der Gseckstrasse und der Bergstrasse noch fehlende Trottoir zu erstellen.

Art. 6 Überbauungskonzept, Gestaltung der Bauten und der Umgebung

¹ Die Bauten und deren Umgebung sind für die beiden Teilbereiche (nördlich bzw. südlich der Gseckstrasse) nach einem je einheitlichen Gestaltungskonzept zu erstellen, welches die Qualitäten einer Arealüberbauung gemäss § 71 ff PBG aufweisen muss.

² Bei der Beurteilung stützt sich der Gemeinderat auf das überarbeitete Ergebnis des Studienauftrages vom April 2007 als Richtlinie.

³ Im Teilbereich Süd ist durch geeignete Bepflanzung mit Bäumen entlang der Gseckstrasse für eine optische Gliederung und Auflockerung des Bauvolumens zu sorgen. Der Grenzbach und dessen Uferbestockung sind als prägende Elemente der Landschaft zu pflegen und ungeschmälert zu erhalten.

Art. 7 Lärmschutz, Thermische isolation

¹ Für Neubauten gelten die Immissionsgrenzwerte für die ES II gemäss LSV.

² Neubauten müssen den Minergie-Standard erfüllen.

Art. 8 Etappierung

¹ Die Teilbereiche Nord und Süd dürfen nicht gleichzeitig überbaut werden.

² Zwischen dem Baubeginn in den beiden Teilbereichen muss eine Zeitspanne von mindestens vier Jahren liegen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig wird der öffentliche Gestaltungsplan Birchweid/Gseck vom 11. Dez. 1989 für den Bereich des Perimeters dieses neuen Gestaltungsplanes aufgehoben.

² Im Rahmen der Genehmigung sind kleinere Anpassungen und Korrekturen, die das Grundkonzept des Gestaltungsplanes nicht berühren, zulässig.

Gestaltungsplan Gseck

Erläuternder Bericht

16. APR. 2008

Inhalt

1. Ausgangslage, Planerische Gegebenheiten
2. Der Gestaltungsplan von 1989/90
3. Überbauungskonzept
4. Gestaltungsplan
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Abgrenzung
 - 4.3 Vorschriften
5. Angaben gemäss § 47 RPV
6. Vorprüfung
7. Mitwirkung

Beilagen:

1. Bereinigtes Ergebnis des Studienauftrages für das Areal Gseck
2. Vorschriften zum Gestaltungsplan
3. Gestaltungsplan 1 : 1000
4. Bericht zu den Einwendungen

#1175/Wa/Schl
23. 12. 2008

Hugo Wandeler
dipl. Architekt ETH/SIA Planer FSU
Büroadresse:
SNZ Ingenieure und Planer AG
Dörflistr. 112, 8050 Zürich
Tel. 01 - 318 78 24 Fax 01 - 312 64 11
E-mail: h.wandeler@snz.ch

1. Ausgangslage, planerische Gegebenheiten

In der Gemeinde Uetikon am See bestehen im Bereich der Gseckstrasse zwei grössere noch unüberbaute Areale, die in nächster Zeit der Überbauung zugeführt werden sollen. Das Areal nördlich der Strasse ist im Zonenplan der Wohnzone W 1.7, das Areal südlich der Strasse, der Wohnzone W 2.3 zugeteilt.



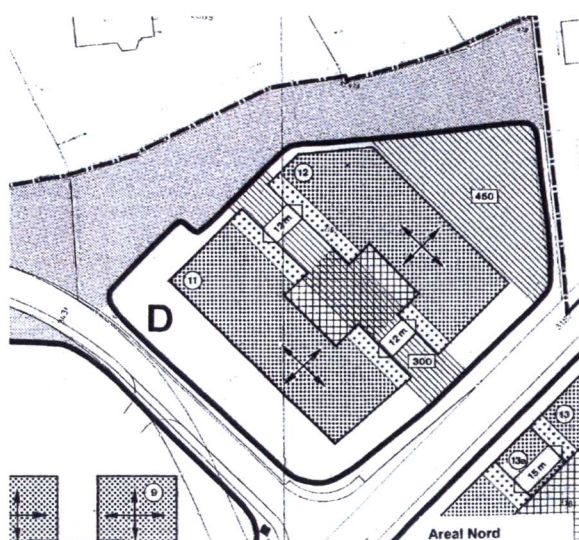
Ausschnitt aus dem Zonenplan der Gemeinde Uetikon am See mit dem Areal Gseck

Als Besonderheit besteht für das Areal Birchweid – Gseck ein öffentlicher Gestaltungsplan aus dem Jahre 1989/90 (punktierte Linie im obenstehenden Zonenplan). Dieser war seinerzeit erarbeitet worden, um sicherzustellen, dass diese grössere Baulandreserve nach einem einheitlichen Konzept erschlossen und überbaut wird.

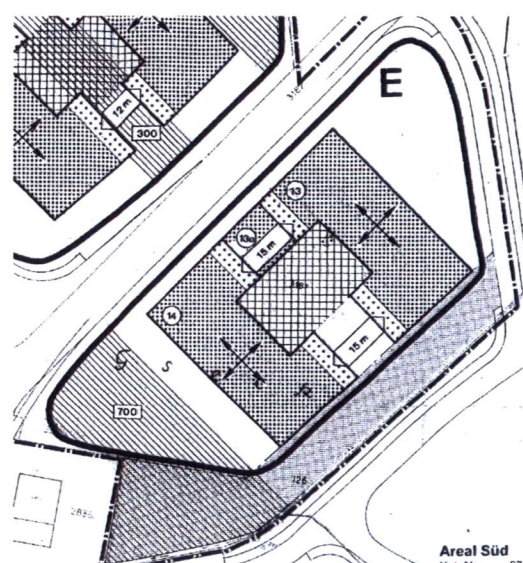
Erste konkrete Studien für die nun beabsichtigte Überbauung haben gezeigt, dass der nahezu 20 Jahre alte Gestaltungsplan nicht mehr den heutigen Vorstellungen und Anforderungen an eine qualitativ hochstehende Wohnüberbauung entspricht und vollständig überarbeitet und erneuert werden muss. Weil seit 1989 auch das kantonale Baugesetz und die kommunale Bau- und Zonenordnung geändert wurden, ist es auch formell nötig, einen vollständig neuen Gestaltungsplan festzusetzen.

2. Der Gestaltungsplan von 1989/90

Der Gestaltungsplan von 1989/90 beruhte auf der Vorstellung, die Überbauung in der Mitte der beiden Areale zu konzentrieren. Vorgesehen waren pro Areal je zwei Baufelder mit einem zentralen Erschließungsbereich.



Gestaltungsplan von 1989/90, Teil Nord



Gestaltungsplan von 1989/90, Teil Süd

Dieses für beide Bereiche grundsätzlich gleiche Schema nimmt keine Rücksicht auf die Orientierung und Aussichtslage, die Topographie und die unterschiedliche Ausnutzungsmöglichkeit der beiden Areale. Im Teilbereich Nord müssten die Bauten quer zur Hangneigung angeordnet werden, was eine ungünstige Anpassung ans Terrain ergäbe. Im Teilbereich Süd wird die landschaftliche Qualität des bestockten Baches nicht in die Überbauung einbezogen. In beiden Arealen liegt die Erschließungszone für je einen Bereich auf der Hauptwohnseite, was grundsätzlich ungünstig ist, die Wohnqualität massiv beeinträchtigt und die Aussichtslage nicht berücksichtigt.

Der Gestaltungsplan Birchweid – Gseck legt somit ein schematisches, über das ganze Areal gleichartiges Bebauungs- und Erschließungsmuster fest, welches die unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Teilbereiche nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und sich deshalb nicht als taugliche Grundlage für die Projektierung einer qualitativ hochstehenden Wohnüberbauung erweist.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern der Gemeinde wurde deshalb für die beiden Areale Gseck Nord und Süd ein neuer Gestaltungsplan ausgearbeitet.

Weil für das Areal Birchweid zurzeit keine konkreten Bauabsichten bestehen, bleibt der bisherige Gestaltungsplan für diesen Teilbereich einstweilen bestehen. Der Planungsperimeter wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Es wird Sache der betroffenen Grundeigentümer sein, im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben die Frage eines neuen Gestaltungsplanes auch für diesen Teilbereich zu diskutieren.

Das bereinigte Ergebnis dieses Studienauftrages ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

Im **Areal Nord** ist das zulässige Bauvolumen auf fünf Häuser verteilt, die parallel zum Hang angeordnet und gegen einander versetzt sind, womit alle Wohnungen nach Süden ausgerichtet sind und fast alle von der Aussichtslage profitieren. Die Bauten sind so weit als möglich nach Norden gerückt, damit sich auf der Südseite eine grosszügige freie Fläche ergibt. Für die nördlich angrenzende bestehende Bebauung entsteht keine Beeinträchtigung der Besonnung oder der Aussicht, weil die Dächer der neuen Bauten deutlich tiefer liegen, als die Erdgeschosse der bestehenden Häuser. Für die Parkierung ist eine gemeinsame Tiefgarage vorgesehen, die von der Gseckstrasse aus erschlossen wird. Lediglich Besucherparkplätze sind oberirdisch angeordnet. Die Bauten weisen drei Vollgeschosse und ein tal-seits freiliegendes Untergeschoss auf und fügen sich, wie der Querschnitt zeigt, gut ins bestehende Gelände ein.

Im **Areal Süd** ist das zulässige Bauvolumen auf drei Häuser verteilt, die parallel zur Gseckstrasse angeordnet sind. Diese Situierung ergibt für alle Wohnungen eine gute Besonnung und für die meisten einen unmittelbaren Bezug zur landschaftlich prägenden Bestockung des Grenzbaches, der das Areal im Süden begrenzt. Um diese Qualität zu erreichen sind entlang der Gseckstrasse relativ lange Gebäude nötig. Mit einer starken Staffelung in der Vertikalen, einem deutlichen Versatz in der Horizontalen und einer breiten, über zwei Geschosse reichenden Öffnung beim längeren Gebäude, wird das Bauvolumen gut aufgelockert und zusammen mit der höheren Bepflanzung entsteht längs der Gseckstrasse ein gut gestalteter Strassenraum. Als Vorteil der relativ langen Gebäude ist der Lärmschutz entlang der vielbefahrenen Gseckstrasse hervorzuheben.

In beiden Arealen wird die Parkierung in **unterirdischen Tiefgaragen** zusammengefasst. Lediglich bei den beiden Garagezufahrten sind oberirdische Parkplätze für Besucher vorgesehen.

Der unterschiedlichen Lage entsprechend ist im Teilbereich Nord eher gehobener Wohnungsbau vorgesehen, im Teilbereich Süd sollen preisgünstige Wohnungen erstellt werden. Zurzeit wird noch geprüft, wie diese Zielsetzung erreicht und gesichert werden kann.

Aus dem Studienauftrag hat sich ergeben, dass für die Detailplanung zwei Büros beauftragt werden. Trotzdem entsteht, wie die Unterlagen in der Beilage 1 und die Modellfotos anschaulich zeigen, ein überzeugendes Gesamtkonzept.

Die Groberschliessung ist weitgehend vorhanden und die beiden Grundstücke sind grundsätzlich baureif. Das Gebiet Gseck Nord ist einer weiteren Erschliessungsetappe zugeteilt. Der Erschliessungsplan wird jedoch im Zug der Revision der kommunalen Nutzungsplanung revidiert, so dass das noch fehlende Trottoir entlang der Bergstrasse sowie die zu klein dimensionierte Wasserleitung in der Bergstrasse im Zusammenhang mit der Über-

bauung des Areals Gseck Nord erstellt werden können. Im Gebiet Gseck Süd ist die bestehende Trafostation in die Überbauung des Areals einzubeziehen.

4. Gestaltungsplan (vgl. Beilagen 2 und 3)

4.1 Allgemeines

Mit einem Gestaltungsplan kann die Nutzung, das Volumen, die kubische Erscheinung sowie die Erschliessung einer künftigen Überbauung generell festgelegt werden, wobei für die Projektierung der Bauten ein angemessener Spielraum zu belassen ist. Ein Gestaltungsplan umschreibt somit genauer als Bauordnungs- und Zonenbestimmungen, was in einem bestimmten Gebiet baulich möglich ist, hat jedoch noch nicht den Detaillierungsgrad eines Bauprojektes. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Gestaltungspläne sind in den §§ 83 – 87 PBG definiert.

4.2 Abgrenzung

Der Perimeter für den Gestaltungsplan umfasst diejenigen Parzellen, die nun überbaut werden sollen, im Teilbereich nördlich der Strasse die Parzelle Nr. 2152 mit einer Fläche von 8275 m² und im Teilbereich Süd die Parzellen Nr. 3700 und 2836 mit zusammen 6908 m². Insgesamt wird somit für eine Fläche von rund 1.5 ha eine neues, gesamthafes Konzept entwickelt. Der übrige Teil des bisherigen Gestaltungsplanes, im Wesentlichen der Bereich Birchweid bleibt einstweilen unverändert. Eine Neuplanung für diesen Bereich wird zu gegebener Zeit, wenn auch dieser Bereich der Überbauung zugeführt werden soll, nötig sein. Ein Präjudiz entsteht nicht, weil der Teilbereich Birchweid gross genug und erschliessungsmässig unabhängig ist und somit jederzeit separat überbaut werden kann.

4.3 Vorschriften

Dass neue Überbauungskonzept hält sich an den Rahmen der Vorschriften der bestehenden Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Uetikon am See, wobei die Bestimmungen für Arealüberbauungen zur Anwendung kommen. Besondere Vorschriften sind deshalb nur soweit erforderlich, als sie zusätzliche Bestimmungen umschreiben, die in der BZO nicht enthalten sind. Diese sind im Folgenden kurz erläutert:

- Mit den **Baubereichen** und den Bestimmungen zur Aufteilung des zulässigen Bauvolumens auf eine bestimmte Anzahl Bauten wird die künftige Anordnung und Stellung der

Bauten festgelegt. Der Eintrag der geplanten Bauten entspricht dem aktuellen Stand der Projektierung und ist eine generelle Information, die im Rahmen der Baugesuche präzisiert wird. Der Planungsspielraum ist bescheiden, so dass sichergestellt ist, dass nicht ein völlig anderes Projekt realisiert werden kann. Bestehende Baulinien werden respektiert.

- Für die **Tiefgaragen** werden lediglich die Zufahrten, jedoch keine Baubereiche festgelegt, weil deren Anordnung für die Öffentlichkeit nicht von Belang ist, solange sie unter Terrain liegen. Die Anzahl Abstellplätze wird im Rahmen der konkreten Baugesuche ermittelt und festgelegt. Oberirdisch sind lediglich Besucherparkplätze zulässig.
- **Abstände und Gebäudelängen** sind innerhalb der Baubereiche frei, wie das bei Arealüberbauungen generell zulässig ist.
- Die **Gebäudehöhen** richten sich nach der geltenden BZO und werden im Rahmen der Baugesuche überprüft. Mit der Vorschrift, dass alle Bauten zwingend mit Flachdächern zu versehen sind, ist sichergestellt, dass sich die Bauten in Bezug auf Gesamthöhe zurückhaltend ins Ortsbild einfügen, weil die gemäss Grundordnung an sich zulässige Firsthöhe von 7 m nicht ausgeschöpft werden kann.
- Das Ergebnis des Studienauftrages wird ausdrücklich als Grundlage für die **Beurteilung der Baugesuche in Bezug auf Gestaltung** bezeichnet. Damit ist sichergestellt, dass die hohe architektonische Qualität, die angestrebt wird, auch zum Tragen kommt, auch in Bezug auf **Lärmschutz und Energie**.
- Neben guter Architektur ist für jeden Teilbereich auch ein einheitliches **Gestaltungskonzept für die Umgebung** zu erarbeiten.
- Mit den Bestimmungen zur **Etappierung** ist sichergestellt, dass die beiden Teilbereiche nicht gleichzeitig überbaut werden. Es ist vorgesehen, in einer ersten Etappe den Baubereich Süd mit den eher preisgünstigen Wohnungen zu erstellen, den Teilbereich Nord erst später.

5. Angaben gemäss § 47 RPV

Der neue Gestaltungsplan Gseck schafft die planerische Grundlage, damit zwei Areale, die seit Jahrzehnten in der Bauzone liegen und weitgehend grob erschlossen sind, überbaut werden können. Die Parzellen eignen sich in Bezug auf ihre zentrale Lage und die Nähe zum öffentlichen Verkehr ausgezeichnet für qualitativ hochstehenden Wohnungsbau. Mit dem Gestaltungsplan wird ein Beitrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden geleistet.

Auf die laufende Revision der kommunalen Planung hat dieser Gestaltungsplan keine präjudiziellen Auswirkungen. Beide Areale sind seit langem rechtsgültig eingezont und deren Überbauung ist in den Überlegungen zum Fassungsvermögen des Zonenplanes enthalten. Für die Öffentlichkeit sind deshalb keine unverhältnismässigen Folgekosten im Bereich Infrastruktur absehbar.

Planungen und Konzepte der Region, des Kantons oder des Bundes werden nicht berührt.

6. Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton hat einige Hinweise ergeben, die in der nun bereinigten Vorlage berücksichtigt wurden, so dass mit einer Genehmigung gerechnet werden kann.

7. Mitwirkung

Die Vorlage wurde vorschriftsgemäss während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Über das Ergebnis dieser Mitwirkung orientiert der separate Bericht zu den Einwendungen.